



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Sachbearbeiter:  
Kmsr Dr. SATZINGER  
Tel.Nr. 51 5 95/3526 DW

GZ 10 048/20-1.14/87

Entwurf eines Bundesgesetzes über das  
Wehrdienst-Ehrenzeichen (Wehrdienst-  
Ehrenzeichengesetz);

Allgemeines Begutachtungsverfahren

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	84-GE/1987
Datum	27. 11. 1987
Verteilt	1. Dez. 1987

*A. Storz*

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 übermittelt das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes über das Wehrdienst-Ehrenzeichen (Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz) samt Erläuterungen. Die Begutachtungsfrist endet am 8. Jänner 1988.

Beilage

25. November 1987  
Für den Bundesminister:  
Reiter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Satzinger*



(3) Die Wehrdienstmedaille in Gold ist an Personen zu verleihen, die

1. nach dem Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten Truppenübungen oder Kaderübungen im Gesamtausmaß von 60 Tagen oder
2. nach dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten Kaderübungen im Gesamtausmaß von 30 Tagen geleistet haben.

§ 3. (1) Ein Wehrdienstzeichen ist an Personen zu verleihen, die Wehrdienstleistungen

1. im Dienstverhältnis als Berufsoffizier (§ 1 Abs. 3 Z 2 des Wehrgesetzes 1978),
2. als zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter (§ 11 des Wehrgesetzes 1978),
3. im Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 32 des Wehrgesetzes 1978),
4. im Präsenzdienst nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
5. im Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat (§ 10 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150),
6. in einer Verwendung in Offiziersfunktion (§ 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150),
7. im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst (§ 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150),
8. in freiwilligen Waffenübungen oder Funktionsdiensten (§ 30 des Wehrgesetzes 1978),
9. in Truppenübungen,
10. in Kaderübungen

erbracht haben. Die Leistung von Truppen- und Kaderübungen kommt für eine Würdigung durch ein Wehrdienstzeichen nur insoweit in Betracht, als sie über das für die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Gold nach § 2 Abs. 3 Z 1 und 2 erforderliche Gesamtausmaß hinausgeht.

(2) Personen, die Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 erbracht haben, ist

1. das Wehrdienstzeichen 3. Klasse für Dienstleistungen im Gesamtausmaß von fünf Jahren,

2. das Wehrdienstzeichen 2. Klasse für Dienstleistungen im Gesamtausmaß von 15 Jahren und
3. das Wehrdienstzeichen 1. Klasse für Dienstleistungen im Gesamtausmaß von 25 Jahren

zu verleihen. Bei Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 Z 8 bis 10 gilt eine Dauer der Präsenzdienstleistung von 12 Tagen als ein Jahr des jeweils für die einzelnen Klassen erforderlichen Gesamtausmaßes; ergeben sich bei solchen Präsenzdienstleistungen nach dieser Berechnung nicht volle Jahre, so sind sie im Verhältnis von einem Tag für einen Monat des erwähnten Gesamtausmaßes zu berücksichtigen. Wehrdienstzeichen, für deren Verleihung Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 Z 8 bis 10 berücksichtigt werden, dürfen nicht vor Ablauf des für die einzelnen Klassen erforderlichen Gesamtausmaßes von fünf, 15 und 25 Jahren ab der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst verliehen werden.

(3) Dienstleistungen in den zur Gendarmeriegrundausbildung bestimmten Gendarmerieschulen (§ 62 des Wehrgesetzes 1978) während der Zeit vom 1. August 1952 bis 22. September 1955 sind auf das nach Abs. 2 für die Verleihung eines Wehrdienstzeichens erforderliche Gesamtausmaß anzurechnen.

**§ 4.** Personen sind von der Verleihung eines Wehrdienst-Ehrenzeichens ausgeschlossen, wenn sie

1. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer oder mehrerer mit Bereicherungsvorsatz begangener oder die Sittlichkeit verletzender gerichtlich strafbarer Handlungen verurteilt wurden oder
2. wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplargesetz 1985, BGBl. Nr. 294, mit einer anderen Disziplinarstrafe als dem Verweis, der Geldbuße oder dem Ausgangsverbot für höchstens sieben Tage bestraft wurden.

Dieser Ausschluß gilt im Falle der Z 1 für die Dauer der Rechtsfolgen und im Falle der Z 2 für die Dauer der Vollstreckung der Disziplinarstrafe, zumindest jedoch für die Dauer von drei Jahren ab der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses.

**§ 5.** (1) Das Wehrdienst-Ehrenzeichen besteht aus einem Kleinod und einem Band.

(2) Die Würdigung von Dienstleistungen während der Zeit vom 1. August 1952 bis 22. September 1955 in den zur Gendarmeriegrundausbildung bestimmten

Gendarmerieschulen (§ 3 Abs. 3) ist durch eine Spange auf dem Band des Wehrdienstzeichens gesondert sichtbar zu machen.

**§ 6.** (1) Personen, denen ein Wehrdienst-Ehrenzeichen verliehen worden ist, haben eine Verleihungsurkunde zu erhalten. Sie sind berechtigt, sich als Besitzer der verliehenen Stufe der Wehrdienstmedaille oder der verliehenen Klasse des Wehrdienstzeichens zu bezeichnen und diese zur Uniform oder Zivilkleidung zu tragen; wurde das Ehrenzeichen in mehreren Stufen oder Klassen verliehen, so dürfen jeweils nur die höchste verliehene Stufe der Wehrdienstmedaille und die höchste verliehene Klasse des Wehrdienstzeichens getragen werden.

(2) Das Wehrdienst-Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Es darf von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten des Eigentümers nicht an andere Personen übereignet werden.

(3) Andere als die in den Abs. 1 und 2 normierten Rechte sind mit dem Wehrdienst-Ehrenzeichen nicht verbunden.

**§ 7.** Näheres über die Ausstattung, die Art des Tragens und die Verleihung des Wehrdienst-Ehrenzeichens hat der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung zu bestimmen.

**§ 8.** (1) Die mit der Verleihung des Wehrdienst-Ehrenzeichens verbundenen Kosten sind vom Bund zu tragen.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Eingaben, Beilagen und Zeugnisse sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

**§ 9.** Wer dem § 6 oder der nach § 7 zu erlassenden Verordnung zuwiderhandelt oder ein Wehrdienst-Ehrenzeichen sonst in einer seine Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser Behörde, mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

**§ 10.** (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliehenen Wehrdienst-erinnerungsmedaillen in Bronze und in Silber gelten als Wehrdienstmedaillen in Bronze und in Silber nach diesem Bundesgesetz.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliehenen Bundesheerdienstzeichen 1., 2. und 3. Klasse gelten als Wehrdienstzeichen 1., 2. und 3. Klasse nach diesem Bundesgesetz.

(3) Für Personen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 an Inspektionen oder Instruktionen nach § 33 a des Wehrgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1962, 185/1966 und 96/1969 im Gesamtausmaß von mindestens 12 Tagen teilgenommen haben, gelten für die Erlangung der Wehrdienstmedaille in Silber - abweichend von § 2 Abs. 2 - die Voraussetzungen für die Verleihung der Wehrdiensterrinnerungsmedaille in Silber nach § 3 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 203/1963 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 98/1969.

(4) Sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist, sind Zeiten einer Teilnahme an den in Abs. 2 genannten Inspektionen und Instruktionen auf das Gesamtausmaß der Präsenzdienstleistungen nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieses Bundesgesetzes anzurechnen; dabei sind hinsichtlich des Anspruches auf Verleihung der Wehrdienstmedaille in Silber oder Gold

1. der ordentliche Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 dem Grundwehrdienst gemäß § 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 und
2. die Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen gemäß § 33 a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 der Leistung von Kaderübungen

gleichzuhalten.

(5) Hinsichtlich des Ausschlusses von der Verleihung eines Wehrdienst-Ehrenzeichens gilt bei Pflichtverletzungen, die nach dem Heeresdisziplinalgesetz, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 264/1957, 234/1965, 272/1971, 369/1975, 168/1983 und 211/1984 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 446/1983, 486/1983 und 182/1984 bestraft wurden, an Stelle des § 4 Z 2 der § 3 Abs. 4 Z 2 des Bundesgesetzes über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 97/1969, 272/1971, 422/1974 und 577/1983.

(6) Auf Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten angetreten oder Truppen- oder Kader-

übungen geleistet haben, sind § 2 Abs. 1, Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 sowie § 3 Abs. 1 Z 9 und Abs. 2 nur dann anzuwenden, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes

1. das in diesen Bestimmungen genannte Gesamtausmaß der Wehrdienstleistungen im vollen Umfang erreichen oder
2. über dieses Gesamtausmaß hinaus noch eine weitere Wehrdienstleistung der im § 3 Abs. 1 genannten Art erbringen.

§ 11. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Gesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Dies gilt nicht für § 3 Abs. 1 Z 5, 6 und 7 sowie § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Z 2.

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten das Bundesgesetz über die Wehrdienststerinnerungsmedaille, BGBl. Nr. 203/1963, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 98/1969, 272/1971 und 422/1974 und das Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Juli 1988 in Kraft gesetzt werden.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 8 Abs. 2, soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Bundesverwaltungsabgaben handelt, der Bundeskanzler und soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

## VORBLATT

### **Problem:**

Probleme im Vollziehungsbereich durch Änderungen der Präsenzdienststruktur, mangelnde Berücksichtigung der milizartigen Entwicklung des Bundesheeres, Aufspaltung der gesetzlichen Regelung über die sichtbare Würdigung von Wehrdienstleistungen bestimmter Dauer in zwei verschiedenen Gesetzen (Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen bzw. über die Wehrdienst-erinnerungsmedaille) und erschwerte Übersicht durch zahlreiche Novellierungen beider Gesetze.

### **Zielsetzung:**

Gesetzes- und verwaltungsökonomische Vereinfachung durch einheitliche Neu-  
regelung dieser Materie in einem neuen Bundesgesetz;  
Ersetzung der zwei bisherigen Ehrenzeichen durch ein gemeinsames unter  
Beibehaltung der grundsätzlichen Systematik und Anpassung an die in den  
letzten Jahren geänderte Präsenzdienst-Strukturen; in diesem Zusammenhang  
Schaffung einer neuen Medaillenstufe;  
Verwaltungsvereinfachungen im Verleihungsverfahren;  
ausdrückliche gesetzliche Regelung der Ausschließungsvoraussetzungen.

### **Inhalt:**

Verleihung der Wehrdienstmedaille in drei Stufen, im wesentlichen für Präsenz-  
dienstleistungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen (Grundwehrdienst,  
Truppen- und Kaderübungen);  
Neueinführung der Medaillenstufe "Gold", insbesondere für die vollständige  
Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes;  
Verleihung des Wehrdienstzeichens in drei Klassen für langjährige freiwillige  
Dienstleistungen im Bundesheer (sowohl in einem Dienstverhältnis als auch in  
einem außerordentlichen Präsenzdienst);  
Vollziehungsvereinfachung bei der Ersetzung bzw. Ergänzung solcher Dienst-  
zeiten durch Waffenübungen und Funktionsdienste;  
Ausschluß von der Verleihung bei bestimmten rechtskräftigen Verurteilungen  
durch Gerichte oder Disziplinarbehörden;



Überleitung der bisher verliehenen militärischen Auszeichnungen in das neue System;

Anrechnung von Dienstzeiten in der sogenannten "B-Gendarmerie".

**Kosten:**

Voraussichtliche Mehrkosten pro Jahr etwa 130 000 Schilling.

## ERLÄUTERUNGEN

### I. Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 202, wurde zur Würdigung langjähriger Dienstleistungen im Bundesheer das Bundesheerdienstzeichen geschaffen, das je nach der Dauer der Dienstleistung in drei Klassen zu verleihen war. Anlässlich der Beratungen des Landesverteidigungsausschusses über den Entwurf dieses Bundesgesetzes wurde es für zweckmäßig erachtet, dem Nationalrat gleichzeitig ein Bundesgesetz über die Wehrdienst-erinnerungs-medaille zur Annahme zu empfehlen. Entsprechend dieser Intention wurde mit dem Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 203, für Personen, die den ordentlichen Präsenzdienst im vollen Ausmaß abgeleistet und sich während dieser Zeit wohl verhalten haben, zur Erinnerung an diese Präsenzdienstleistung eine Wehrdienst-erinnerungs-medaille eingeführt.

In der Folge wurden die genannten Bundesgesetze mehrfach novelliert, wobei insbesondere der Neugestaltung des Präsenzdienstes im Jahre 1971 sowie weiteren strukturellen Änderungen des Bundesheeres Rechnung getragen wurde. Im Hinblick auf die zunehmende Ausprägung milizartiger Komponenten wurde dabei ua. die Möglichkeit geschaffen, das Bundesheerdienstzeichen auch durch die Leistung von Waffenübungen zu erlangen, sowie entsprechend der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes im Wege des Grundwehrdienstes und von Truppenübungen eine Gliederung der Wehrdienst-erinnerungs-medaille in die Stufen "Bronze" und "Silber" normiert.

Im Hinblick auf die seit den letzten Novellierungen eingetretenen weiteren Änderungen des Wehrrechts sowie im Interesse einer verstärkten Bedachtnahme auf das in der Zwischenzeit entwickelte Milizgefüge des Bundesheeres, dessen spezielle rechtliche Ausgestaltung gegenwärtig im Entwurf eines Wehrrechts-änderungsgesetzes 1988 Gegenstand des allgemeinen Begutachtungsverfahrens ist, soll nunmehr die gesetzliche Regelung der genannten Auszeichnungen grundlegend neu gestaltet werden. Entsprechend dem Milizgedanken, im Sinne eines möglichst einheitlichen Systems der sichtbaren Würdigung von Wehrdienstleistungen sowie im Interesse der Gesetzesökonomie und einer besseren Übersichtlichkeit sollen die beiden bisher im Bundesgesetz über die Wehrdienst-erinnerungs-medaille und im Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen gesondert geregelten Ehrenzeichen in einem Bundesgesetz zu einem Wehrdienst-Ehrenzeichen zusammengefaßt werden.

Die bisherige Wehrdiensterrinerungsmedaille und das bisherige Bundesheerdienstzeichen sollen in modifizierter Weise unter dem gemeinsamen Begriff "Wehrdienst-Ehrenzeichen" Stufungen dieser Auszeichnung bilden, die dem derzeitigen Stand der unterschiedlichen Rechtsformen von Wehrdienstleistungen sowie den Besonderheiten des Milizsystems gerecht werden. Für die Medallenebene ("Wehrdienstmedaille") ist eine Gliederung in drei Stufen, für das "Wehrdienstzeichen", das im wesentlichen dem bisherigen Bundesheerdienstzeichen entspricht, wie bei diesem eine Gliederung in drei Klassen vorgesehen.

Neben der erwähnten Vereinheitlichung und notwendigen Anpassung der Materie an wesentliche Veränderungen des Wehrrechts sollen durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz insbesondere auch Vereinfachungen im Verwaltungsablauf erzielt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ("militärische Angelegenheiten").

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

In diesem Paragraph sind die Bestimmungen über den Würdigungszweck, die Bezeichnung und die Gliederung des Wehrdienst-Ehrenzeichens auf der Medallenebene in drei Stufen (in Bronze, Silber und Gold) sowie auf der Ebene des Wehrdienstzeichens in drei Klassen und schließlich die Verleihungskompetenz zusammengefaßt. Dabei soll auch die grundsätzliche Zuordnung des Grundwehrdienstes samt Truppen- und Kaderübungen zur Medallenebene sowie langjähriger Dienstleistungen im Bundesheer zum Wehrdienstzeichen vorgesehen werden. Die Zuständigkeit zur Verleihung des Wehrdienst-Ehrenzeichens soll wie bisher dem Bundesminister für Landesverteidigung übertragen werden.

### **Zu § 2:**

Die Wehrdienstmedaille in Bronze soll an Wehrpflichtige verliehen werden, die den Grundwehrdienst geleistet haben. Durch die im Abs. 1 vorgesehene Formulierung soll klargestellt werden, daß diese Medallenebene von Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten gemäß § 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 geleistet haben, erst nach dem achten Monat dieses Präsenzdienstes erlangt werden kann. Durch die im Abs. 2 Z 2 und im Abs. 3 Z 2 vorgesehenen Regelungen soll es dem genannten Personenkreis, der gemäß § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978 von der Verpflichtung zur Leistung von Truppen-

übungen befreit ist, ermöglicht werden, durch die Leistung von Kaderübungen auch die beiden höheren Stufen der Wehrdienstmedaille zu erlangen.

Durch die vorgesehene Einbeziehung der Kaderübungen in die zur Erlangung der Wehrdienstmedaille in Silber und Gold in Betracht kommenden Präsenzdienstarten sollen die im Vergleich zu anderen Wehrpflichtigen höheren Belastungen des Milizkaders angemessen berücksichtigt werden. Mit der neugeschaffenen Wehrdienstmedaille in Gold sollen Präsenzdienstleistungen nach dem Grundwehrdienst, die über die bisher für die Erlangung der Wehrdienststerinnerungsmedaille in Silber erforderlichen Zeiten hinausgehen - so insbesondere die volle Ableistung des vorgesehenen ordentlichen Präsenzdienstes (Grundwehrdienst und 60 Tage Truppenübungen) -, gewürdigt werden.

### **Zu § 3:**

Die Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzungen für das Wehrdienstzeichen entsprechen inhaltlich weitgehend der bisher für das Bundesheerdienstzeichen geltenden Regelung. Die einzelnen Klassen dieser Auszeichnung sollen in erster Linie durch langjährige militärische Dienstleistungen im Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses, aber auch durch die Leistung bestimmter Arten eines Präsenzdienstes, nämlich die Wehrdienstleistungen als Zeitsoldat, in freiwilligen Waffenübungen und im Funktionsdienst, in Truppenübungen sowie in Kaderübungen, erlangt werden können. Truppen- und Kaderübungen sollen dabei allerdings nur insoweit für den Anspruch des Wehrdienstzeichens herangezogen werden dürfen, als sie über das für die Wehrdienstmedaille in Gold erforderliche Ausmaß hinausgehen. Damit soll verhindert werden, daß dieselbe Wehrdienstzeit bei diesen beiden Waffenübungsarten sowohl für den Anspruch auf die Wehrdienstmedaille als auch für die Erlangung des Wehrdienstzeichens Berücksichtigung findet.

Für die vergleichsweise kurzen Wehrdienstleistungen in freiwilligen Waffenübungen, im Funktionsdienst sowie in Truppen- und Kaderübungen ist im Abs. 2 eine besondere Regelung der für die einzelnen Klassen des Wehrdienstzeichens maßgeblichen Zeiträume vorgesehen. Sie entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung der Anspruchsvoraussetzungen für das Bundesheerdienstzeichen im Wege der Leistung freiwilliger Waffenübungen. Aus Gründen einer einfacheren Vollziehung sowie im Interesse eines verstärkten Anreizes für das Milizkaderpersonal sollen bei diesen Präsenzdienstleistungen ein Zeitraum von 12 Tagen als ein Jahr des in erster Linie für die einzelnen Klassen maßgeblichen Gesamtausmaßes der Wehrdienstleistungen (Abs. 2 Z 1 bis 3) gelten.

Durch den letzten Satz des Abs. 2 soll gewährleistet werden, daß in den vorerwähnten Fällen die einzelnen Klassen des Wehrdienstzeichens nicht früher erlangt werden als auf Grund von Wehrdienstleistungen der im Abs. 1 Z 1 bis 7 genannten Arten.

Durch Abs. 3 sollen im Sinne der bisherigen Regelung des § 5 des Bundesgesetzes über das Bundesheerdienstzeichen auch weiterhin Dienstleistungen in der sogenannten "B-Gendarmerie" für das Wehrdienst-Ehrenzeichen anrechenbar sein.

#### **Zu § 4:**

Die bisherigen Regelungen über das Bundesheerdienstzeichen und die Wehrdiensternerinnerungsmedaille sahen als weitere Anspruchsvoraussetzung ein "Wohlverhalten" während der für die Erlangung des Anspruches erforderlichen Wehrdienstzeiten vor. Der unbestimmte Gesetzesbegriff des "Wohlverhaltens" machte im Interesse einer einheitlichen Handhabung eine Abgrenzung im Wege von Durchführungserlässen notwendig.

In der vorgesehenen Neuregelung soll dieser Begriff im Sinne der bisher auf Erlaubenebene getroffenen Regelung durch eine exakte Umschreibung jener Umstände im Gesetz ersetzt werden, die von einer Verleihung des Wehrdienst-Ehrenzeichens ausschließen. Diese Ausschließungsgründe sollen für das Verhalten sowohl während einer Dienstleistung im Bundesheer als auch außerhalb einer solchen gelten.

Nach der in den Z 1 und 2 des § 4 getroffenen Abgrenzung bildet insbesondere der Fall, daß bei einem Schuldspruch wegen einer Pflichtverletzung von der Verhängung einer Strafe abgesehen wird (§ 6 Abs. 4 des Heeresdisziplinargesetzes 1985), keinen Ausschließungsgrund.

Durch die Formulierung der Z 2 soll klargestellt werden, daß nur durch die rechtskräftige Verhängung einer strengeren als der genannten Disziplinarstrafen ein Ausschluß von der Verleihung der Ehrenzeichen eintritt.

#### **Zu den §§ 5 und 6:**

Die Bestimmungen über die Ausstattung der Auszeichnung in den einzelnen Medaillenstufen und Klassen sowie über die Rechte der Ausgezeichneten entsprechen den bisherigen Regelungen (§§ 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Bundesheerdienstzeichen bzw. §§ 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Wehrdiensternerinnerungsmedaille).

Da nach dem System des Wehrdienst-Ehrenzeichens jede höhere Medaillenstufe bzw. Klasse des Wehrdienstzeichens die vorangegangene Verleihung der niedrigeren Auszeichnungsebene voraussetzt, wird durch das Tragen der höchsten verliehenen Stufe bzw. Klasse der Besitz jeglichen niedrigeren Ranges der Wehrdienstmedaille bzw. des Wehrdienstzeichens sichtbar gemacht. Das Recht zum Tragen der Auszeichnung soll daher auf den jeweils höchsten verliehenen Rang der Wehrdienstmedaille und des Wehrdienstzeichens beschränkt sein.

#### **Zu § 7:**

Die nähere Regelung von Ausstattung, Trageweise und Verleihung soll wie bisher durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung getroffen werden.

#### **Zu den §§ 8 und 9:**

Die Bestimmungen über die Kostentragung, die Abgaben- und Gebührenbefreiung sowie über die Ahndung mißbräuchlicher oder herabwürdigender Verwendungen der Auszeichnungen entsprechen den gleichen Regelungen im Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen (§§ 8 und 9) bzw. im Bundesgesetz über die Wehrdienst-erinnerungsmedaille (§§ 6 und 7).

#### **Zu § 10:**

Nach den in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Übergangsregelungen sollen die bis zum Inkrafttreten des vorgesehenen Bundesgesetzes verliehenen Wehrdienst-erinnerungsmedaillen und Bundesheerdienstzeichen künftig als Wehrdienst-medaille der entsprechenden Stufe bzw. als Wehrdienstzeichen der entsprechenden Klasse gelten.

Als Abs. 3 und 4 wurden unter Bedachtnahme auf die neu geschaffene Gesetzeslage die Übergangsregelungen des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 98/1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 übernommen.

Im Abs. 5 soll hinsichtlich der neuen Ausschlußregelung (§ 4) auf den Umstand Bedacht genommen werden, daß vereinzelt vor dem 1. Jänner 1986 nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Heeresdisziplinalgesetz rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen noch nicht zur Gänze vollstreckt sind. Für diese Fälle soll die bisherige Rechtslage (nach dem Bundesgesetz über das Bundesheerdienst-zeichen) weiter gelten.

Gemäß Abs. 6 sollen Wehrdienstleistungen, die nach der bisherigen Rechtslage für die Verleihung der Wehrdiensternerinnerungsmedaille bzw. des Bundesheerdienstzeichens nicht zu berücksichtigen waren, sowie jene Wehrdienstleistungen, die für die Verleihung der neu vorgesehenen Stufe der Wehrdienstmedaille in Gold die Voraussetzung bilden, im Sinne einer geschlossenen Neugestaltung nur dann zu berücksichtigen sein, wenn das Gesamtausmaß dieser erst im Rahmen des neuen Systems maßgeblichen Wehrdienstleistungen nach dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes im vollen Umfang erreicht oder nach diesem Zeitpunkt eine weitere Dienstleistung der in § 3 Abs. 1 genannten Art erbracht wird. Dadurch soll insbesondere auch vermieden werden, daß in zahlreichen Fällen einer solchen vor langer Zeit erbrachten Wehrdienstleistung, in denen der Zusammenhang mit der erst künftig erfolgenden Verleihung des Wehrdienst-Ehrenzeichens kaum erkennbar wäre, ein Verwaltungsaufwand und eine budgetäre Belastung entstehen, die im Verhältnis zu der kaum effektiven Würdigung unverhältnismäßig hoch wären.

#### **Zu § 11:**

Die in diesem Bundesgesetz vorgenommenen Verweisungen auf andere Bundesgesetze sollen mit Ausnahme der im zweiten Satz genannten Fälle als dynamisch zu verstehen sein.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die vorgesehene gesetzliche Neuregelung ist für ein Kalenderjahr mit einem Mehraufwand von rund 130 000 S zu rechnen (d.s. 5 000 Stück Wehrdienstmedaillen in Gold à 26 S). Davon abgesehen werden sich in den ersten beiden Jahren geringfügige Mehrkosten durch die Verleihung dieser Auszeichnung an Personen ergeben, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Voraussetzungen erfüllt haben und weitere Wehrdienstleistungen erbringen; diese Kosten sind allerdings, insbesondere auch angesichts ihrer Geringfügigkeit, im einzelnen nicht näher bestimmbar. Sämtliche Mehrkosten sind unter dem finanzgesetzlichen Ansatz 1/40108, Post-Nr. 4030, bedeckt. Soweit mit der Einführung einer zusätzlichen Medaillenstufe ein geringfügiger Verwaltungsmehraufwand verbunden ist, stehen diesem aber erhebliche Einsparungen gegenüber, die durch die wesentliche Vereinfachung der Vollziehung der Ersatzzeitregelung bei den Wehrdienstzeichen erzielt werden.